

## Anlage 1 Erläuterung zu §§ 13 a bis c EBV-RefE

### Prüfhäufigkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) im Rahmen der Güteüberwachung Anlage 4

zu

- § 3 (Annahmekontrolle) Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2,
- § 5 (Eignungsnachweis, EgN) Absatz 2 und 4,
- § 6 (Werkseigene Produktionskontrolle, WPK) Absatz 2 und 3 sowie
- § 7 (Fremdüberwachung, FÜ) Absatz 1, 2 und 5)

### Art und Turnus der Untersuchungen von mineralischen Ersatzbaustoffen im Rahmen der Güteüberwachung

**Tabelle 1: Untersuchungsverfahren und Turnus**

Teilschritt	Untersuchungsverfahren	Turnus		
Eignungsnachweis (EgN)	ausführlicher Säulenversuch (DIN 19528, Ausgabe Januar 2009)	Einmalig		
werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	Zur Herstellung des Eluats Säulenkurzttest (DIN 19528, Ausgabe Januar 2009) oder Schüttelversuch (DIN 19529, Ausgabe Dezember 2015)	alle vier Produktionswochen, mindestens alle angefangenen 5 000 Tonnen, jedoch maximal 36 pro Jahr für RC, HMVA, GS, BM aus Aufbereitungsanlagen, BG	alle acht Produktionswochen, mindestens alle angefangenen 10 000 Tonnen, jedoch maximal 18 pro Jahr für CUM, GKOS, GRS, HOS, HS, SFA, BFA, SWS, SKG, SKA	Bei Erfüllung von Fußnote 1 alle 13 Produktionswochen, mindestens alle angefangenen 20 000 Tonnen, jedoch maximal sechs pro Jahr für CUM, GKOS, GRS, HOS, HS, SFA, BFA, SWS, SKG, SKA und alle acht Produktionswochen, mindestens alle angefangenen 10 000 Tonnen, jedoch maximal 18 pro Kalenderjahr für RC, HMVA, GS, BM aus Aufbereitungsanlagen, BG
Fremdüberwachung (FÜ)	Zur Herstellung des Eluats Säulenkurzttest (DIN 19528, Ausgabe Januar 2009) oder Schüttelversuch (DIN 19529, Ausgabe Dezember 2015)	alle 13 Produktionswochen, mindestens alle angefangenen 15 000 Tonnen, jedoch maximal zwölf pro Jahr für RC, HMVA, GS, BM aus Aufbereitungsanlagen, BG	alle 26 Produktionswochen, mindestens alle angefangenen 30 000 Tonnen, jedoch maximal sechs pro Jahr für CUM, GKOS, GRS, HOS, HS, SFA, BFA, SWS, SKG, SKA	Bei Erfüllung von Fußnote 1 alle 26 Produktionswochen, mindestens alle angefangenen 60 000 Tonnen, jedoch maximal drei pro Jahr für CUM, GKOS, GRS, HOS, HS, SFA, BFA, SWS, SKG, SKA und alle 26 Produktionswochen, mindestens alle angefangenen 30 000 Tonnen, jedoch maximal sechs pro Kalenderjahr für RC, HMVA, GS, BM aus Aufbereitungsanlagen, BG

<sup>1</sup> Für Mitglieder einer durch die zuständige Behörde anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft.

In der Begründung zum Verordnungstext (Deutscher Bundestag, Drucksache 19/29636)<sup>1</sup> steht dazu: „Tabelle 1 bestimmt für die einzelnen Stufen der Güteüberwachung das Untersuchungsverfahren zur Herstellung des Eluats und den jeweiligen Überwachungsturnus. Hierbei wird unterschieden zwischen mineralischen Ersatzbaustoffen, die eine heterogene und stark schwankende Schadstoffkonzentration aufweisen können (Spalte 3) und deshalb einem erhöhten Überwachungsturnus unterliegen, und denen, die eine homogene und wenig schwankende Schadstoffkonzentration aufweisen (Spalte 4) und deshalb einem geringeren Überwachungsturnus unterliegen.“ D.h. die Prüfhäufigkeiten der MEB orientieren sich an der Heterogenität bzw. Homogenität der zu untersuchenden Materialien.

Dies ist im Einklang mit den Vorgaben der einschlägigen technischen Regelwerke für den Einsatz von MEB in technischen Bauwerken wie z.B. die TL Gestein-StB<sup>2</sup> oder die TL SoB-StB<sup>3</sup>, auf die in § 6 Absatz 1 EBV-RefE verwiesen wird. Diese Regelwerke legen die Prüfhäufigkeiten im Zusammenhang mit der Produktionsdauer und den Produktionsmengen fest. Auch eine Reduzierung der Prüfhäufigkeiten ist in diesen Regelwerken unter bestimmten Bedingungen vorgesehen. Reduzierungen der Prüfhäufigkeiten sind dabei in Abhängigkeit einer hohen Gleichmäßigkeit der Ausgangsstoffe oder in Abhängigkeit von Langzeiterfahrungen mit der Gleich-

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 19/29636 vom 12.05.2021

<sup>2</sup> TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2018 - Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, www.fgsv-verlag.de.

<sup>3</sup> TL SoB-StB 20, Ausgabe 2020, www.fgsv-verlag.de.

mäßigkeit bestimmter Eigenschaften (z.B. Schadstoffgehalte) möglich. Diesen Grundsätzen folgt die Ersatzbaustoffverordnung bei der Festlegung der Prüfhäufigkeiten gemäß Anlage 4, Tabelle 1, Spalte 3 und 4.

Die vorgenannten technischen Regelwerke benennen darüber hinaus als Maßstab für weitere Reduzierungen der Prüfhäufigkeiten zum einen das Vorhandensein hochautomatisierter Produktionseinrichtungen und zum anderen das Betreiben eines Qualitätsmanagementsystems mit zusätzlichen Prüfungen zur Überwachung und Steuerung des Produktionsprozesses.<sup>4</sup>

In der Ersatzbaustoffverordnung sind Reduzierungen der Prüfhäufigkeiten in Abhängigkeit von der Mitgliedschaft des Herstellers in einer durch die zuständige Behörde anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft (siehe Anlage 4, Tabelle 1, Fußnote 1 in Verbindung mit Spalte 5) vorgesehen. Jedoch hat der Gesetzgeber es versäumt, in der Ersatzbaustoffverordnung (Fassung vom 09.07.2021) die Anforderungen an eine solche Güteüberwachungsgemeinschaft näher zu konkretisieren. In der 1. Novelle der Ersatzbaustoffverordnung<sup>5</sup> werden nun die Anforderungen an die eine Güteüberwachungsgemeinschaft in den §§ 13 a bis c EBV-RefE, festgelegt.

In der Begründung zum Referentenentwurf<sup>6</sup> ist dazu ausgeführt, dass sich aus der Mitgliedschaft in einer Güteüberwachungsgemeinschaft ein Mehrwert für die Gütesicherung für den beteiligten Aufbereitungsbetrieb bietet, indem insbesondere ein dritter externer Akteur mit in die Güteüberwachung eingebunden wird. An die Organisation und den Betrieb der Güteüberwachungsgemeinschaft werden definierte Anforderungen gestellt und die Güteüberwachungsgemeinschaft hat bestimmte Tätigkeiten im Rahmen der Güteüberwachung zu übernehmen.

Im Einzelnen sind dies (s.a. § 13 b EBV-RefE):

#### § 13 b, Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 EBV-RefE

Die Durchführung einer zum Eignungsnachweis ergänzenden Vorprüfung des Betriebes der Aufbereitungsanlage vor Aufnahme in die Güteüberwachungsgemeinschaft durch eine Vor-Ort-Begehung der Aufbereitungsanlage zur Feststellung der zu überwachenden mineralischen Ersatzbaustoffe, deren Materialklasse und der Eignung des Betreibers hinsichtlich der Erfüllung der §§ 3 bis 13 EBV-RefE (Annahmekontrolle, Güteüberwachung, Dokumentation, Zuverlässigkeit und Fachkunde).

Diese Vorprüfung entspricht inhaltlich somit vollumfänglich dem gemäß § 5 EBV (a.F.) geforderten Eignungsnachweis. Die Vorprüfung ersetzt nicht den durch eine Überwachungsstelle durchzuführenden Eignungsnachweis nach § 5 EBV (a.F.). Es ist zwar zu begrüßen, dass Zuverlässigkeit und die Fachkunde des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen in § 13 b Abs. 1 Nr. 4 und 5 EBV-RefE konkretisiert wird, aber auch diese Anforderungen müssen bereits im Rahmen des Eignungsnachweis gemäß § 5 EBV (a.F.) von der Überwachungsstelle bewertet werden: „Die Betriebsbeurteilung ist bestanden, wenn die Anlage aufgrund ihrer technischen Anlagenkomponenten, ihrer Betriebsorganisation und personellen Ausstattung geeignet ist und der Betreiber der Aufbereitungsanlage die

<sup>4</sup> S. TL Gestein-StB, Anhang C, Kapitel C.5.3 oder TL SoB-StB, Anhang A, Kapitel A.5.3.

<sup>5</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 14.06.2022, Verbändeanhörung vom 23.09.2022.

<sup>6</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 14.06.2022, Verbändeanhörung vom 23.09.2022, S. 26 f.

Gewähr dafür bietet, dass die Anforderungen der Abschnitte 2 und 3 Unterabschnitt 1 erfüllt werden.“ (§ 5 Absatz 3 Satz 2 EBV (a.F.)).

#### § 13 b Absatz 1 Nr. 3

Die Konkretisierung der WPK auf Grundlage des Anhangs A der TL SoB-StB: Unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Güteüberwachungsgemeinschaft ist jeder Hersteller von MEB gemäß § 6 Absatz 1 EBV verpflichtet, seine WPK nach Umfang und Durchführung nach den Anforderungen der TL SoB-StB auszurichten, soweit die EBV keine anderen Regelungen dazu enthält. Im Anhang A der TL SoB-StB sind Inhalt, Umfang und Anforderungen an die WPK ausreichend beschrieben, so dass es dazu keiner weiteren Konkretisierung bedarf. Auch Satz 3 des § 13 b Absatz 1 Nr. 3 erübrigt sich, da die Überwachungsstelle bereits nach § 7 Absatz 3 dazu verpflichtet ist, im Rahmen der Fremdüberwachung zu überprüfen, ob die WPK den Anforderungen nach § 6 EBV und somit auch dem Anhang A der TL SoB-StB (s. § 6 Absatz 1 EBV) entspricht.

#### § 13 b Absatz 1 Nr. 3 und 6

Die Durchführung der Güteüberwachung muss durch die der Güteüberwachungsgemeinschaft zugehörigen Überwachungsstellen und Untersuchungsstellen erfolgen. Als zugehörig gilt eine Überwachungsstelle oder Untersuchungsstelle, wenn sie Mitglied in der Güteüberwachungsgemeinschaft ist. Eine Mitgliedschaft ist jedoch immer mit satzungsgemäßen und finanziellen Verpflichtungen verbunden. Ebenso ist auch in einer Güteüberwachungsgemeinschaft die Mitgliederversammlung das wichtigste (Vereins-)Organ, durch das alle Mitglieder die Möglichkeit haben, das Wirken der Gütegemeinschaft aktiv mitzugestalten. An die Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gebunden. Es stellt sich deshalb die Frage, inwieweit die Unabhängigkeit der Überwachungsstellen und Untersuchungsstellen von der Güteüberwachungsgemeinschaft und deren Mitgliedern gewährleistet werden kann. Zudem wird durch diese Regelung allen Überwachungs- und Untersuchungsstellen, die nicht Mitglied in einer Güteüberwachungsgemeinschaft sind bzw. sein wollen, der Marktzugang unzulässigerweise verwehrt.

#### § 13 b Absatz 1 Nr. 7 bis 9, Absatz 2 bis 4, § 13 c

Die Regelungen zu Datenübermittlung, elektronisches Dokumentationssystem, Informationspflichten, Veröffentlichung im Internet, Gremien, greifen bzw. ergänzen bereits in die der Ersatzbaustoffverordnung genannten Pflichten der Beteiligten, ohne jedoch zusätzliche Aspekte der Überwachung und Steuerung in die Produktionsprozesse einzubringen, um die Qualität der MEB zu steigern. Insbesondere die Übermittlung von Daten von den Überwachungs- und Untersuchungsstellen an die Güteüberwachungsgemeinschaft bzw. von der Güteüberwachungsgemeinschaft an die zuständigen Behörden ist aus Sicht des Datenschutzes kritisch zu hinterfragen.